



Brüssel, den 10.10.2019
COM(2019) 467 final

2019/0221 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2019**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die dritte Tranche der 2019 von den Mitgliedstaaten zu leistenden Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 8., des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung¹,

das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“), und

die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den genannten Regelwerken sind die Mitgliedstaaten mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzausgaben vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzausgaben Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge dieser Art.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Nach Artikel 19 Absatz 7 der Finanzregelung für den 11. EEF wird getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Europäischen Kommission und welcher von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 46 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die EIB der Europäischen Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags abgerufen werden, handelt es sich daher für die EIB um Mittel aus dem 10. EEF und für die Europäische Kommission um Mittel aus dem 11. EEF.

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, Zinsen für die geschuldeten Beträge berechnet; die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im genannten Artikel festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁴ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁵ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Kommission bis zum 10. Oktober 2019 einen Vorschlag vorzulegen, in dem Folgendes festgelegt ist: a) die Höhe der dritten Tranche des Beitrags für 2019 und b) ein entsprechend geänderter Jahresbeitrag für 2019, falls der Beitrag vom tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Investitionsbank (EIB) der Europäischen Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 20 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge abgerufen werden. Daher sollten Mittel aus dem 10. EEF für die EIB und Mittel aus dem 11. EEF für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2018/1715⁶ hat der Rat am 12. November 2018 auf Vorschlag der Europäischen Kommission den Beschluss zur Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2019 auf 4 400 000 000 EUR

⁴ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁵ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 7.

⁶ ABl. L 286 vom 14.11.2018, S. 1.

für die Europäische Kommission und 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank angenommen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds, die die Mitgliedstaaten als dritte Tranche 2019 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, sind in der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Brüssel, den 10.10.2019
COM(2019) 467 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2019**

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	3. Tranche 2019 (in EUR)		Insgesamt
			Kommission 11. EEF	EIB 10. EEF	
BELGIEN	3,53	3,24927	29 243 430,00	3 530 000,00	32 773 430,00
BULGARIEN	0,14	0,21853	1 966 770,00	140 000,00	2 106 770,00
TSCHECHIEN	0,51	0,79745	7 177 050,00	510 000,00	7 687 050,00
DÄNEMARK	2,00	1,98045	17 824 050,00	2 000 000,00	19 824 050,00
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	185 218 200,00	20 500 000,00	205 718 200,00
ESTLAND	0,05	0,08635	777 150,00	50 000,00	827 150,00
IRLAND	0,91	0,94006	8 460 540,00	910 000,00	9 370 540,00
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	13 566 150,00	1 470 000,00	15 036 150,00
SPANIEN	7,85	7,93248	71 392 320,00	7 850 000,00	79 242 320,00
FRANKREICH	19,55	17,81269	160 314 210,00	19 550 000,00	179 864 210,00
KROATIEN	0,00	0,22518	2 026 620,00	0,00	2 026 620,00
ITALIEN	12,86	12,53009	112 770 810,00	12 860 000,00	125 630 810,00
ZYPERN	0,09	0,11162	1 004 580,00	90 000,00	1 094 580,00
LETTLAND	0,07	0,11612	1 045 080,00	70 000,00	1 115 080,00
LITAUEN	0,12	0,18077	1 626 930,00	120 000,00	1 746 930,00
LUXEMBURG	0,27	0,25509	2 295 810,00	270 000,00	2 565 810,00
UNGARN	0,55	0,61456	5 531 040,00	550 000,00	6 081 040,00
MALTA	0,03	0,03801	342 090,00	30 000,00	372 090,00
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	42 991 020,00	4 850 000,00	47 841 020,00
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	21 578 130,00	2 410 000,00	23 988 130,00
POLEN	1,30	2,00734	18 066 060,00	1 300 000,00	19 366 060,00
PORTUGAL	1,15	1,19679	10 771 110,00	1 150 000,00	11 921 110,00
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	6 463 350,00	370 000,00	6 833 350,00
SLOWENIEN	0,18	0,22452	2 020 680,00	180 000,00	2 200 680,00
SLOWAKEI	0,21	0,37616	3 385 440,00	210 000,00	3 595 440,00
FINNLAND	1,47	1,50909	13 581 810,00	1 470 000,00	15 051 810,00
SCHWEDEN	2,74	2,93911	26 451 990,00	2 740 000,00	29 191 990,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	132 107 580,00	14 820 000,00	146 927 580,00
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	900 000 000,00	100 000 000,00	1 000 000 000,00